

manual

WOLFGANG ZANKL

Casebook Bürgerliches Recht

Über 700 aktuelle Fälle, Fragen und
prüfungsrelevante Entscheidungen

11., überarbeitete und
erweiterte Auflage

facultas 

Wolfgang Zankl

Casebook Bürgerliches Recht

Über 700 aktuelle Fälle, Fragen
und prüfungsrelevante Entscheidungen
für Einsteiger, Anfänger, Fortgeschrittene
und Prüfungskandidaten

11., überarbeitete und erweiterte Auflage

Der Autor

- Professor und stv. Vorstand des Instituts für Zivilrecht der Universität Wien
- Internationaler Direktor des Artificial Intelligence Law Instituts der Tianjin University
- Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (2007–2009)
- Professor an der Universität Graz (2000–2002) und Lehrbeauftragter der Universität Leipzig (1997–2006)
- Lehrbeauftragter der Quadriga Hochschule Berlin (2015–2016) und der Anwaltsakademie
- Entwickler und ehem. Leiter des LL.M. Vermögensrecht/UFL (Hongkong, Singapur, Vaduz, Zürich)
- Leiter der Manz-Jahrestagung Internetrecht
- Wissenschaftlicher Leiter des Manz-Zertifikatslehrgangs Certified Legal Expert und des UFL-Lehrgangs Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht
- Gründer (9/11/2001) und Direktor des weltweiten Netzwerks für IT-Recht (www.e-center.eu)
- Entwickler und Leiter der ersten juristischen Crowd-Intelligence-Plattform (www.checkmycase.com)
- Foundation Member der Computer Ethics Society Hong Kong
- Beiratsvorsitzender des ky-center for social media law
- Studien- und Gutachtensbeauftragter führender IT-Unternehmen (USA)
- Studienbeauftragter (Digitaler Nachlass) und Preisträger (Vorausvermächtis, Culpa in testando) der Österreichischen Notariatskammer
- Beirat der Österreichischen Notariatszeitung
- Mitbegründer und Geschäftsführer des Data Trust Center (www.data-trust-center.com)
- 12 Bücher und ca 300 weitere Publikationen auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch va auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Versicherungsrechts, der Rechtsvergleichung und des E-Commerce- und IT-Rechts
- Ca 500 Lehrveranstaltungen und Vorträge (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) auf allen Kontinenten, zB in Boston (Harvard), Casablanca, Dubai, Frankfurt, Hongkong, Jerusalem, London, Moskau, Peking, Santiago de Chile, Singapur, Sydney, Tianjin, Tokio und Zürich
- Verfechter von Informationsfreiheit im Internet („freedom of exchange of information, said Wolfgang Zankl“, *New York Times*)
- www.zankl.at
- Zankl.update (Facebook, Twitter)

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

11. Auflage 2022

Copyright © 2022 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Printed in Austria

ISBN: 978-3-7089-2265-2

Vorwort

Die Bearbeitung von Fällen ist das Um und Auf des zivilrechtlichen Studiums und der Prüfung, bereitet aber erfahrungsgemäß oft Schwierigkeiten, die vor allem damit zusammenhängen, dass der Stoff im konkreten Prüfungsfall anders aussieht als in der abstrakten Lehrbuchdarstellung. Den damit einhergehenden Problemen der Umsetzung kann am besten durch Übung begegnet werden. Das seit 30 Jahren im Lehr- und Prüfungsbetrieb bewährte Casebook bietet in nunmehr 11. Auflage „Material“ hierfür.

Es enthält 288 Fälle, und zwar nach Stoffgebieten geordnete Einstiegsfälle (Teil 1), einfache Fälle für Anfänger (Teil 2), schwierigere Fälle für Fortgeschrittene (Teil 3), anspruchsvolle Fälle für Prüfungskandidaten (Teil 4) und aktuelle Judikaturfälle (Teil 5), auf deren Prüfungsrelevanz jeweils eingegangen wird. Bei letzteren Fällen handelt es sich um wichtige und didaktisch instruktive Entscheidungen des OGH, die auch im Lehr- und Prüfungsbetrieb immer wieder vorkommen. Im 6. Teil finden sich 427 ausgewählte Kurzfälle und Wiederholungsfragen mit Multiple-Choice-Antworten, welche die Stoffaufbereitung didaktisch abrunden. Sie dienen nach dem Studium des jeweiligen Gebiets zur Kontrolle und zur finalen Prüfungsvorbereitung. Die Lösungen finden sich im Anschluss an die letzte Frage. Die Prüfungssimulation im 7. Teil optimiert die Prüfungsvorbereitung. Die Sachverhalte der rund 700 Fälle und Fragen sind auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sie berücksichtigen insbesondere die umfassenden Neuerungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (anwendbar seit 1.1.2022) und sie berühren sämtliche Gebiete des bürgerlichen Rechts, einschließlich E-Commerce, UN-K und IPR. Durch seit der letzten Auflage neue und regelmäßige Online-Updates auf Facebook und Twitter (Zankl.update) wird der Nutzer schließlich auch proaktiv ständig auf dem Laufenden gehalten. Als E-Book ist das Casebook jederzeit parat, ermöglicht Stichwortsuche uvm.

Meinen Mitarbeitern, Herrn *Elias Schechtl*, Herrn *Karl Schellenbacher* und Herrn *Samuel Schubert*, danke ich für ihre tatkräftige, kompetente und hilfreiche Unterstützung sowie für Ergänzungen der 11. Auflage.

Wien, im Herbst 2022

Wolfgang Zankl

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Lösung zivilrechtlicher Fälle	7
1. Teil: Einstiegsfälle	9
2. Teil: Fälle für Anfänger	81
3. Teil: Fälle für Fortgeschrittene	123
4. Teil: Fälle für Prüfungskandidaten	171
5. Teil: Judikaturfälle	239
6. Teil: Kurzfälle und Wiederholungsfragen	382
7. Teil: Prüfungssimulation	461
Stoffregister	477

Vorbemerkung zur Lösung zivilrechtlicher Fälle

Zivilrechtliche Fälle sind zu vielschichtig, um die Methode ihrer Bearbeitung abstrakt erlernen zu können. Vielmehr gilt der Grundsatz „learning by doing“. Im Folgenden sollen daher nur die elementarsten Richtlinien der Fallbearbeitung dargestellt werden. Ihre Umsetzung und Präzisierung erfolgt in den einschlägigen Lehrveranstaltungen und anhand der Fälle des vorliegenden Casebooks. Vor allem Folgendes ist zu beachten:

I. Im Zusammenhang mit dem Sachverhalt

1. Der Sachverhalt enthält *keine Beweisprobleme* (daher sind zB unwidersprochene Tatsachenbehauptungen richtig, Ereignisse haben so stattgefunden wie im Sachverhalt geschildert und dürfen deshalb vom Bearbeiter nicht auf ihre „Plausibilität“ oder sonst wie faktisch gewürdigt werden).
2. Der Sachverhalt ist *vollständig* (Ausnahme zB bei gesetzlichen Vermutungen – vgl etwa § 328: Redlichkeitsvermutung; § 1298: Verschuldensvermutung).
3. Der Sachverhalt beruht auf dem „*Normalfall*“: zB dass die Parteien – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – geschäftsfähig sind oder ein Rechtsgeschäft – mangels gegenteiliger Indizien – wirksam zustande gekommen ist. Dies gilt insb im Erbrecht: Wenn im Sachverhalt von einer letztwilligen Verfügung die Rede ist, ohne dass auf deren Zustandekommen eingegangen wird, so ist von der Gültigkeit der Verfügung und nicht davon auszugehen, dass diese – weil etwa nicht im Sachverhalt steht, dass sie eigenhändig ge- und unterschrieben wurde – formungültig ist. Wenn darauf eingegangen werden soll, finden sich im Sachverhalt entsprechende Anhaltspunkte, zB wenn es heißt, dass der Erblasser per Videoaufnahme seinen letzten Willen erklärt hat (entspricht keiner Testamentsform).
4. Der Sachverhalt soll (jedenfalls schriftlich) *nicht nacherzählt* werden. Das kostet unnötig Zeit – der Sachverhalt ist sowohl dem Prüfer als auch den Prüfungskandidaten bekannt.

II. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung

Vereinfacht und generalisierend gesagt orientiert sich die rechtliche Beurteilung an dem Merksatz: „*Wer kann was von wem aus welchem Rechtsgrund verlangen*“. Daraus folgt:

1. „*Problemorientierte*“ Prüfung nach Ansprüchen (wenn A und B zB einen Kaufvertrag geschlossen haben, so wird nicht ein Unterhaltsanspruch des A gegen B, sondern der Kaufpreisanspruch geprüft und welche Einwendungen dagegen allenfalls bestehen – zB Gewährleistung). Beachte aber: Prüfung nach Ansprüchen ist nicht immer möglich (zB nicht bei der Beurteilung, wer Erbe ist – es gibt keinen Anspruch gegen den Nachlass auf Einantwortung).
2. Die rechtliche Beurteilung muss zu *einem* Ergebnis kommen (der Anspruch besteht oder er besteht nicht) – keine Alternativlösungen („folgt man der Lehre, so besteht der An-

spruch, folgt man der Rechtsprechung, besteht der Anspruch nicht“). Man muss sich *einer* Meinung anschließen und dies begründen.

3. Das Ergebnis muss begründet werden, idR durch Verweis auf einen oder mehrere Paragraphen, auf die hL oder die Rechtsprechung.
4. Die rechtliche Beurteilung soll keine „abstrakten Rechtsausführungen“ enthalten (zB ist bei der Prüfung eines Kaufpreisanspruchs nicht ohne Anlass zum Wesen des Kaufvertrags und seiner Abgrenzung zum Tausch Stellung zu nehmen). Ein Anlass bestünde in dem Beispiel aber zB dann, wenn der Verkäufer die Lieferung unter Hinweis darauf verweigert, dass der Vertrag nur per E-Mail zustande gekommen ist. Hier müsste gesagt werden, dass Kaufverträge als Konsensualverträge keiner Form bedürfen und daher auch elektronisch ohne Weiteres geschlossen werden können.

1. Teil: Einstiegsfälle

Allgemeiner Teil

Fall 1 (*Geschäftsfähigkeit*)

Der 6-jährige Hubert wünscht sich seit langem einen „David-Copperfield-Zauberkasten“. Als Hubert zu Hause einen 100-Euro-Schein findet, beschließt er, sich seinen Wunsch zu erfüllen und geht zum Händler Kaufmann. Diesem erzählt er, sein Vater hätte ihm das Geld gegeben, um sich einen Zauberkasten zu kaufen. Kaufmann hat keine Ahnung, wie alt der Junge ist und verkauft ihm den Zauberkasten und die neue Ausgabe des Kinderheftes „Pferdetraum“. Als der Vater bemerkt, was sein Sohn gekauft hat, ist er außer sich vor Wut und stellt den Verkäufer zur Rede. Er besteht darauf, dass Kaufmann ihm das Geld für die Zeitschrift und den Zauberkasten zurückgibt.

Ist der Kaufvertrag gültig? Kann der Vater sein Begehren durchsetzen?

Lösung 1

Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam (§ 865/4). Doch ist zu berücksichtigen, dass auch Kinder geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens schließen können, die durch Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend wirksam werden (§ 865/1 iVm § 170/3).

Im vorliegenden Fall ist zu unterscheiden: Bzgl des Zauberkastens ist kein Kaufvertrag zustande gekommen (kein Geschäft des täglichen Lebens), und somit kann der Vater von Kaufmann die Herausgabe des Geldes verlangen, muss jedoch auch selbst den Zauberkasten zurückstellen. Der Kauf der Zeitschrift ist hingegen ein Geschäft des täglichen Lebens gem § 170/3. Dieser Kaufvertrag wurde durch die Zahlung des Kaufpreises (Pflicht des Kindes) rückwirkend wirksam, sodass der Vater mit seiner Forderung auf Rückstellung des Geldes nicht durchdringen wird. Die Tatsache, dass Hubert das Geld nicht gehört, hat auf den Kaufvertrag mit Kaufmann keine Auswirkungen.

Conclusio

Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens werden ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Erfüllung der eigenen Verpflichtung des Kindes gültig (*Rz 21*).

Fall 2 (*Geschäftsfähigkeit und Erwachsenenvertretung*)

Margit leidet an einer Demenzerkrankung, die Gedächtnisstörungen auslöst. Es wurde keine Vorsorgevollmacht eingerichtet. Margit kann aufgrund der fortgeschrittenen Demenz keinen Erwachsenenvertreter selbst wählen. Nächste Angehörige und nahestehende Freunde gibt es nicht mehr, weshalb der Verein „Vertretungsnetz“ als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird. Vom Gericht wurde für Rechtsgeschäfte, welche 5.000 Euro übersteigen, ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen. Der Erwachsenenschutzverein wird mit Gerichtsbeschluss mit der Verwaltung des Vermögens betraut. Eines Tages, an

dem Margit vollkommen symptomfrei ist, kauft sie bei Ralf einen teuren Fernseher um 7.500 Euro, ohne sofort zu bezahlen. Für Ralf war nicht zu erkennen, dass Margit an einer Demenzerkrankung leidet. Auch von der gerichtlichen Erwachsenenvertretung und dem Genehmigungsvorbehalt wusste er nichts.

Kann Ralf das Geld verlangen?

Lösung 2

Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters führt grundsätzlich nicht zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Das Gericht kann aber unter bestimmten Voraussetzungen aussprechen, dass bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder Verfahrenshandlungen von der Zustimmung des Erwachsenenvertreters abhängt. Diese Anordnung heißt Genehmigungsvorbehalt und steht im Bestellungsbeschluss oder in einem eigenen Beschluss. Ein Genehmigungsvorbehalt darf nur ausnahmsweise ausgesprochen werden, es muss eine ernstliche und erhebliche Gefährdung vorliegen. Liegt ein Genehmigungsvorbehalt vor, kann die Vertretene unabhängig von ihrer Entscheidungsfähigkeit – die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vorlag – keine diesen Vorbehalt betreffenden Geschäfte ohne Genehmigung vornehmen. Das Geschäft ist bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung schwebend unwirksam. Der Kauf eines Fernsehers fällt zweifelsfrei nicht unter die Ausnahme des § 242/3, aber unter die Anwendung des Genehmigungsvorbehaltes. Das Geschäft ist demnach bis zur Genehmigung durch den Verein „Vertretungsnetz“ schwebend unwirksam. Auch der Vertrauensschutz, auf den sich Ralf berufen könnte, ändert daran nichts, da dieser dem Schutz von Geschäftsunfähigen nachgeht.

Conclusio

Grundsätzlich vermutet das Gesetz, dass jede volljährige Person (Volljährigkeit ab 18. Lebensjahr) *handlungsfähig* ist. Die Handlungsfähigkeit wird auch mit einer Erwachsenenvertretung nicht automatisch eingeschränkt. Bei Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit kann daher eine Person, die einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter hat, trotzdem Geschäfte tätigen, es sei denn, es wurde ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet.

Fall 3 (Deliktsfähigkeit)

Der 7-jährige Fritz geht jeden Tag alleine von seinem Elternhaus in die nahe gelegene Schule. Eines Tages trifft er auf dem Schulweg seinen Klassenkameraden Hansi, der ihn dazu überredet, mit seinem Haustürschlüssel „Bilder“ in den Lack eines geparkten Autos zu kratzen. Obwohl Fritz bisher noch nie Unfug angestellt hat und auch sonst ein – für sein Alter – sehr vernünftiges und artiges Kind ist, lässt er sich von Hansi überreden.

Der Eigentümer des Autos will nun Ersatz für den Schaden. Zu Recht?

Lösung 3

Gem § 176 ist man ab dem Erreichen der Mündigkeit deliktsfähig. Fritz ist daher deliktsunfähig, jedoch sieht § 1309 unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung der Eltern für das deliktische Verhalten ihrer Kinder vor. Demnach haften Eltern, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben. Da jedoch Fritz bisher noch nie solchen Unfug angestellt hat und auch sonst für sein Alter sehr vernünftig ist, kann den Eltern keine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht angelastet werden (eine Haftung wäre denkbar, wenn den Eltern bekannt wäre, dass ihr Sohn immer wieder Unfug anstellt, wenn er zur Schule geht, und sie ihn dennoch alleine gehen lassen).

Da von den Eltern kein Ersatz erlangt werden kann, kommt uU subsidiär eine Billigkeitshaftung des Kindes gem § 1310 in Frage. Demzufolge kann der Richter auch den eigentlich deliktsunfähigen Unmündigen zum Ersatz verpflichten, sofern diesem doch ausnahmsweise ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (leg cit 1. Fall), der Geschädigte aus Rücksicht auf den Schädiger eine Verteidigung unterlassen hat (leg cit 2. Fall) oder unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem eine Haftung des Schädigers billig erscheinen würde (leg cit 3. Fall).

Gegenständlich wäre wohl lediglich eine Haftung des Fritz nach dem 1. Fall möglich. Ein ausnahmsweise vorliegendes Verschulden ist jedoch bei dem einmaligen Zerkratzen eines Autos durch ein 7-jähriges Kind eher zu verneinen.

Conclusio

Eltern haften nur bei schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht für deliktisches Verhalten ihrer Kinder (*Rz 29*). Unmündige können subsidiär bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden (*Billigkeitshaftung; Rz 193*).

Fall 4 (*Willenserklärungen und Vertragsabschluss*)

Justus bestellt einen Roman beim A-Versand für 20 Euro. Als er wenige Tage später in einem Buchladen dasselbe Buch um 15 Euro sieht, kauft er es und schickt dem A-Versand eine Mitteilung, er wolle doch nichts bestellen. Am darauffolgenden Tag wird Justus ein Paket des A-Versand zugestellt, das bereits zwei Tage zuvor aufgegeben wurde. Justus will das Buch wieder zurückschicken, da zwischen ihm und dem A-Versand kein Vertrag zustande gekommen sei.

Kann der Verlag auf Zahlung der 20 Euro bestehen?

Lösung 4

Das Bestellen des Romans seitens Justus stellt ein Angebot dar. Um einen gültigen Vertrag zwischen Justus und dem A-Versand bejahen zu können, muss seitens des A-Versand dieses Angebot angenommen worden sein.

Ist jedoch eine Annahmeerklärung nach der Natur des Geschäfts oder der Verkehrs-sitte nicht zu erwarten, so kommt der Vertrag gem § 864/1 zustande, wenn dem Angebot tatsächlich entsprochen wird. Das Absenden des Buches an Justus ist als ein solches tatsächliches Entsprechen zu qualifizieren. Somit ist zwischen Justus und dem A-Versand mit Absenden des Buches ein gültiger Vertrag zustande gekommen, Justus muss seine Leistung (Bezahlung des Preises) erbringen.

Auf den Vertrag ist aber das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) anzuwenden (§ 1 FAGG). Justus könnte als Verbraucher somit binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten (§ 11 FAGG).

Conclusio

Tatsächliches Entsprechen kann in bestimmten Fällen eine Annahme eines Angebots darstellen (*Rz 52, 279*). Im Fernabsatz hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht (§ 11 FAGG).

Fall 5 (*Allgemeine Geschäftsbedingungen*)

Klaus kauft bei der Klausel-GmbH einen Druckstrahlreiniger. Es wird vereinbart, dass die AGB der Klausel-GmbH zur Anwendung kommen und das Gerät in einem Monat zu liefern ist. Die AGB enthalten unter anderem folgende Regelungen:

„§ 2 Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, anstatt dessen erhält der Kunde die „ultimative 5-Jahres-Garantie mit 24 Stunden Vor-Ort-Service“, sofern er die Mangelhaftigkeit der Sache bei Übergabe beweisen kann.

§ 3 Für Schäden, die bei Anwendung des Gerätes an Personen oder Sachen entstehen, haftet die Klausel-GmbH nicht.“

Sind diese Regelungen gültig?

Lösung 5

Die Gültigkeit von AGB hängt von deren Vereinbarung und deren Inhalt ab: Man unterscheidet zwischen Geltungs- und Inhaltskontrolle. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich nur kraft Vereinbarung (sog Einbeziehung). Dies ist hier anzunehmen, da für Klaus die Anwendung der AGB erkennbar war.

Gem § 864a (Geltungskontrolle) werden versteckte Bestimmungen mit einem ungewöhnlichen Inhalt nicht Vertragsinhalt, wenn sie für den kontrahierenden Partner nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte. Hierunter fallen zum einen unübliche Klauseln, zum anderen die atypische Positionierung im Vertrag. Als bekanntes Beispiel hierfür sei ein Haftungsausschluss unter einem völlig anderen Punkt, wie zB „Gerichtsstandvereinbarung“, genannt.

Die Inhaltskontrolle der AGB erfolgt unter dem Aspekt der Sittenwidrigkeit (§ 879). Bei Verbrauchergeschäften resultiert aus dem sogenannten Klauselkatalog gem § 6 KSchG ein strengerer Maßstab, an dem die AGB zu prüfen sind.

Die Geltungskontrolle ist hier unproblematisch, weil die Klauseln weder überraschend waren, noch an einer ungewöhnlichen Stelle positioniert wurden.

Zu den Klauseln ist im Einzelnen zu sagen:

§ 2 stellt eine Einschränkung der Gewährleistungsansprüche des Klaus dar. Die Klausel zielt auf den Ausschluss der gesetzlichen Mangelhaftigkeitsvermutung des § 11/1 VGG ab. Zunächst ist nach dem Sachverhalt erkennbar, dass es sich bei Klaus um einen Verbraucher und bei der Klausel-GmbH um einen Unternehmer iSd § 1 KSchG handelt. Zudem handelt es sich bei dem Roman um eine bewegliche körperliche Sache und somit um eine Ware iSd § 1/1 Z 1 VGG, weshalb das Verbrauchergewährleistungsgesetz anwendbar ist. Nach § 3 VGG wirkt das Gewährleistungsrecht zwingend zum Schutz von Verbrauchern. Die Klausel des § 2 ist daher jedenfalls ungültig und wird somit nicht Vertragsinhalt. Klaus stehen Gewährleistungsansprüche nach §§ 12 ff VGG zu.

§ 3 schließt sämtliche Schadenersatzansprüche, die bei der Verwendung des Gerätes auftreten können, aus. Auch diese Bestimmung ist nicht zulässig (s dazu § 6/1 Z 9 KSchG).

Conclusio

Die Inhaltskontrolle von AGB erfolgt nach § 879 und insbesondere durch den Klauselkatalog des § 6 KSchG. Klauseln, die gegen die Geltungs- oder Inhaltskontrolle verstoßen, werden nicht Vertragsinhalt (*Rz 56 ff, 244*).

Fall 6 (Stellvertretung 1)

Ida erteilt Peter eine unbeschränkte Vollmacht, um ihre Uhr (Wert 120 Euro) zu verkaufen. Nach einem Streit verkauft Peter die Uhr für 100 Euro an Brunhilde, die zwar weiß, dass Peter Ida schädigen will, aber glaubt, da er im Rahmen seiner Vollmacht handelt, „sicher“ zu sein. Ida will die Uhr wiederhaben.

Kann sie die Uhr von Brunhilde verlangen?

Lösung 6

Es geht um den Missbrauch der Vertretungsmacht. Ein solcher liegt dann vor, wenn der Vertreter in der Absicht agiert, den Geschäftsherrn zu schädigen, sich dabei aber innerhalb der Vollmacht bewegt, sodass das Geschäft von dieser an sich gedeckt ist. Da Ida Peter eine unbeschränkte Vollmacht einräumt, kann dieser die Uhr auch für 100 Euro verkaufen. Doch ist zu berücksichtigen, dass das Geschäft ungültig ist, wenn der Dritte (= Brunhilde) vom Missbrauch der Vertretungsmacht wusste (Kollusion) sowie bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Missbrauchs. Daher kann Ida die Uhr von Brunhilde herausverlangen.

Conclusio

Kollusion und damit Ungültigkeit iSd § 879 liegt vor, wenn der Bevollmächtigte und der Dritte in Schädigungsabsicht zusammengewirkt haben oder dem Dritten diese Absicht bewusst war (Rz 67).

Fall 7 (Stellvertretung 2)

Harald erteilt dem Briefmarkenexperten Hannes Vollmacht zum Abschluss von Kaufverträgen, die seine Briefmarkensammlerleidenschaft betreffen. Harald stirbt. Hannes verkauft nach Haralds Tod eine außergewöhnliche Briefmarke unter ihrem Wert an Christoph. Christoph, der von Haralds Tod nichts weiß, ist zufrieden, die Erben fordern die Marke aber zurück.

Zu Recht?

Lösung 7

Zu prüfen ist, ob die Vollmacht, die Harald dem Hannes erteilt hat, auch nach Haralds Tod bestehen bleibt. In der Regel endet die zivilrechtliche Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 1022). Der Kaufvertrag wäre demnach mangels Titels nicht zustande gekommen. Christoph müsste die Briefmarke gegen Rückerstattung des bezahlten Preises den Erben herausgeben. § 1026 normiert jedoch, dass auch bei Aufhebung der Vollmacht die mit einem Dritten geschlossenen Verträge verbindlich bleiben, wenn diesem das Ende der Vollmacht unverschuldet unbekannt war. Da Christoph schuldlos keine Kenntnis von Haralds Tod hatte, ist der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen und Christoph hat Eigentum an der Marke erworben, weshalb er diese nicht herausgeben muss.

Conclusio

Mit Dritten geschlossene Verträge bleiben auch nach Aufhebung der Vollmacht aufrecht, sofern diesen das Ende der Vollmacht unverschuldet unbekannt war (Rz 68).

Fall 8 (*Stellvertretung 3*)

Christopher ersucht den in seiner Rechtsanwaltskanzlei tätigen Boten René, dem gegnerischen Rechtsanwalt Harry auszurichten, dass sämtliche Vergleichsgespräche als beendet anzusehen sind und es zum Verfahren kommen soll. René, der aufgrund der zahlreichen nächtlichen Proben seiner Band übermüdet, unkonzentriert und zusätzlich inzwischen leicht schwerhörig geworden ist, richtet der Gegenseite jedoch, weil er es so verstanden hat, aus, dass der Streit als beendet anzusehen ist und es zum Vergleich kommen soll.

Variante: Aufgrund eines Streites zwischen Christopher und René richtet René dem gegnerischen Rechtsanwalt absichtlich etwas Falsches aus.

Wer trägt das Risiko für die Veränderung der Botschaft?

Lösung 8

Bei einer Botenschaft überbringt oder empfängt der Bote nur eine Erklärung, wobei das Risiko der Veränderung der Botschaft grundsätzlich derjenige trägt, der sich des Boten bedient. Das gilt – entgegen hL – nach der Judikatur sogar dann, wenn der Bote die Nachricht vorsätzlich falsch übermittelt.

Conclusio

Bedient sich der Erklärende zur Übermittlung seiner Willenserklärung eines Boten, so gilt diese prinzipiell so, wie sie vom Boten übermittelt wurde. Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nach hM der Fall der absichtlichen Entstellung der Erklärung durch den Boten. Nach der Rsp muss sich der Erklärende die unrichtig übermittelte Erklärung allerdings selbst in diesem Fall zurechnen lassen (Rz 64).

Fall 9 (*Formungültigkeit*)

Daniela will ihrer besten Freundin Klara aus deren finanziellen Nöten helfen und verspricht, ihr eine wertvolle Schmuckschatulle zu schenken, für die sie sowieso keine Verwendung findet. Wenige Tage später übergibt Daniela ihrer Freundin die Schatulle. Nach einem heftigen Streit will Daniela von Klara die Schatulle wieder zurück, da sie meint, der Schenkungsvertrag sei formungültig.

Hat Daniela Recht?

Lösung 9

Schenkungsverträge, bei denen das Geschenk nicht sofort übergeben wird, sind notariatsaktspflichtig. Diese Formvorschrift dient dem Schutz des Schenkenden vor Übereilung. Im vorliegenden Fall wurde das Geschenk weder sofort (zeitgleich mit dem Schenkungsversprechen) übergeben noch die Notariatsaktspflicht eingehalten. Ein Verstoß gegen Formvorschriften führt grundsätzlich zur Ungültigkeit des Geschäfts. Doch sieht § 1432 vor, dass eine Leistung, die trotz Formungültigkeit erbracht wurde, im Allgemeinen nicht zurückgefordert werden kann. Da wenige Tage nach dem Schenkungsversprechen die Übergabe folgt, ist es Daniela daher nicht möglich, die Schatulle von Klara zurückzuverlangen.

Conclusio

Eine trotz Formungültigkeit erbrachte Leistung kann schuldrechtlich nicht zurückgefordert werden (Rz 82, 162).

Fall 10 (Irrtum)

Karin verkauft Isabella unter Vorlage einer entsprechenden Expertise einen angeblich von Kaiser Franz Josef stammenden Schreibtisch um 40.000 Euro. Es stellt sich heraus, dass der Schreibtisch zwar aus der Zeit der Jahrhundertwende stammt, jedoch nie im Besitz des Kaisers stand. Der Wert des Schreibtisches beträgt daher nur 25.000 Euro, wovon Karin nichts wusste, da sie den Schreibtisch selbst für „echt“ gehalten hatte. Isabella will den Schreibtisch zurückgeben, weil er nicht aus dem Besitz des Kaisers stammt, Karin hingegen meint, sie würde Isabella die Differenz von 15.000 Euro auszahlen.

Muss Isabella dieses Angebot von Karin akzeptieren oder kann sie den Vertrag wegen Irrtums anfechten?

Lösung 10

Isabella muss das Angebot von Karin nicht akzeptieren, da die *facultas alternativa* (Ersetzungsbefugnis: Aufzahlen statt Vertragsaufhebung) nur bei *laesio enormis* (§ 934) besteht, weil es bei dieser um eine Wertdifferenz geht, die ausgeglichen werden kann. Im vorliegenden Fall liegt hingegen ein Irrtum vor, bei dem der verkauften Sache bestimmte (hier: vertraglich zugesicherte) Eigenschaften fehlen, die Vertragsinhalt waren (Geschäftsirrtum). Da Karin den Irrtum (durch Vorlage des Sachverständigengutachtens) veranlasst hat, kann Isabella den Vertrag nach § 871 anfechten, weil sie den Schreibtisch bei Kenntnis der Sachlage nicht gekauft hätte (wesentlicher Irrtum). Dass Karin selbst an der „Echtheit“ des Schreibtisches keine Zweifel hatte, spielt für die Irrtumsanfechtung keine Rolle (Irrtumsanfechtung ist verschuldensunabhängig).

Conclusio

„Veranlassung“ iSd § 871 bedeutet lediglich adäquate Verursachung des Irrtums, Verschulden ist dazu nicht notwendig (*Rz 94*). Zur Rückforderung eignet sich § 877 (*condictio sine causa*), da von dieser Leistungskondiktion Fälle erfasst werden, in denen ein Vertrag „aus Mangel der Einwilligung“ (Irrtum, Drohung oder List) angefochten wurde (*Rz 94*).

Fall 11 (Geschäftsgrundlage)

Paul und Emilie planen ihre Flitterwochen und beschließen, sich beim Reisebüro Fernweh beraten zu lassen. Nach einem informativen Gespräch mit dem Geschäftsführer entscheiden sie sich, einen Urlaub für 2 Wochen auf den Seychellen zu buchen. Der Vertrag wird sogleich unterschrieben.

Vier Tage vor dem Abflugtermin erschüttern orkanartige Stürme die Inseln der Seychellen und verwüsten große Teile des Gebietes und die dortige Infrastruktur. Paul will nun vom Vertrag zurücktreten, doch der zuständige Angestellte des Reisebüros meint, das Hotel sei gebucht und von den Unwettern nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass ein Festhalten am Vertrag gerechtfertigt sei.

Können Paul und Emilie den Vertrag anfechten?

Lösung 11

Einen für Paul und Emilie möglichen Grund der Vertragsanfechtung bietet die Lehre von der Geschäftsgrundlage. Danach sind jene Umstände, von deren (Fort-)Bestand die Vertragspartner typisch ausgehen, eine wichtige Grundlage des Vertrags. Fallen diese Umstände später weg, so kann der Vertrag nach hA angefochten werden, sofern sie nicht in der